

## Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nübel

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nübel vom 03. Dezember 2008 wie folgt geändert:

### Artikel I

#### **1. § 1 erhält folgende Fassung:**

„§ 1  
(zu §§ 3, 6 WVG)  
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Nübel und hat seinen Sitz in Nübel im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG. Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei.
- (2) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Nübel“.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.758 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Wasserlaufs Breitbachgraben/Mühlenbach; das sind Flächen in den Gemeinden Lürschau, Neuberend, Nübel, Schaalby und der Stadt Schleswig.“
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Satzung. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes im Hause des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen in Süderbrarup niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**2. In § 2 Abs. 1 werden Nr. 3 und Nr. 5 gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.**

**3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).“

**4. In § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ ersetzt. In den Absätzen 4, 5 und 6 wird die Angabe „5 m“ jeweils durch „7 m“ ersetzt.**

**5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- jeder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, der zur Wahrnehmung derer Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

**6. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.“

**7. In § 15 Abs. 2 erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:**

„- jede Person, die von einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, zur Wahrnehmung derer Interessen entsandt ist.“

**8. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„In diesem Fall ist er alleinvertretungsberechtigt.“

**9. In § 25 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

„(2) Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

**10. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein  
(Katasterdaten)“

**11. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrags vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.“

**11. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

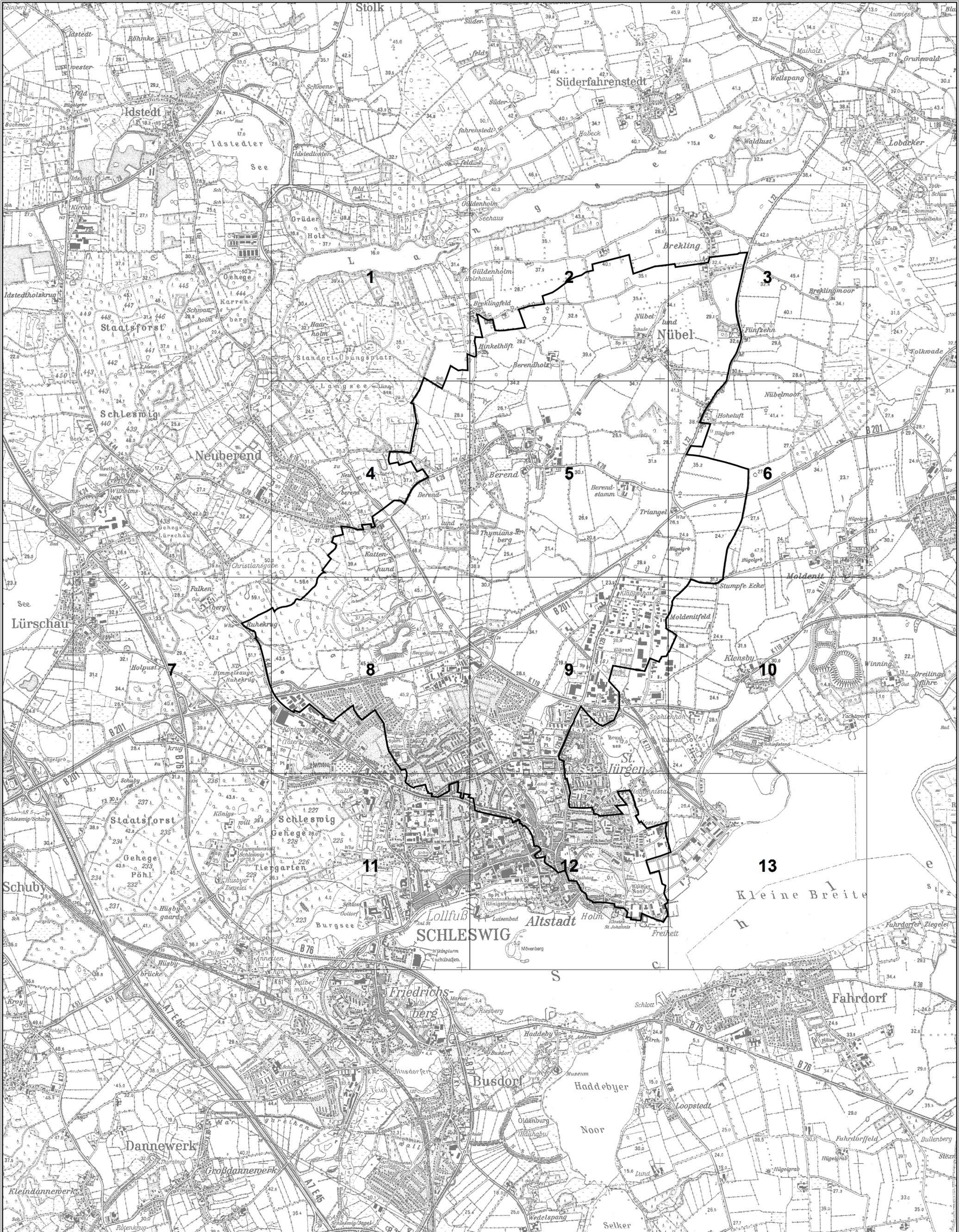
„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de). Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Schleswiger Nachrichten“ veröffentlicht.“

**12. In § 33 Abs. 3 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Beschlüsse über die“ eingefügt.**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsaus- schuss in Nübel am 07. Dezember 2017  gez. Unterschrift  Fintzen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 22. Januar 2018 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Ralf Petersen
Ausgefertigt: Nübel, den 15. März 2018  gez. Unterschrift  Fintzen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 27. April 2018 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Ralf Petersen



Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Nübel am 07.12.2017

gez. Unterschrift  
H. Fintzen  
Verbandsvorsteher  
Ausgefertigt:  
Nübel, den 15.03.2018

gez. Unterschrift  
H. Fintzen  
Verbandsvorsteher

Genehmigt:  
Schleswig, den 22.01.2018  
Der Landrat des Kreises  
Schleswig-Flensburg als  
Aufsichtsbehörde  
Im Auftrag:

gez. Unterschrift  
Ralf Petersen  
Bekannt gemacht: Schleswig,  
den 27.04.2018 Der Landrat des  
Kreises Schleswig-Flensburg als  
Aufsichtsbehörde  
Im Auftrag:

gez. Unterschrift  
Ralf Petersen

**Wasser- und Bodenverband  
Nübel**

Karte des Verbandsgebietes

▭ Verbandsgrenze



1 : 25.000

Kartengrundlage: DTK25 (c) LVermGeo SH; AGWG WBV u. Land SH